

# **Programm zum Gleichstellungsförderfonds des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Im Februar 2011 hat der Fachbereichsrat die Zielvereinbarung „Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport beschlossen. Darin wurde ein Gleichstellungsförderfonds eingerichtet, der mit zunächst 8.000 € jährlich ausgestattet ist. Von dem Gleichstellungsförderfonds sollen zum einen die Fächer profitieren, welche die Durchführung effektiver Gleichstellungsmaßnahmen nachweisen können. Zum anderen sind Studentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Doktorandinnen und Habilitandinnen aus den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, antragsberechtigt. Gefördert werden Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und karrierefördernde Maßnahmen, wie zum Beispiel Coaching, Auslandsaufenthalte (nicht für Studierende), Publikationsprojekte, Workshops und die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen, sofern ein Vortrag gehalten wird (siehe Zielvereinbarung: Kapitel V. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, Punkt 1. Strukturelle Maßnahmen).

## **Förderbereiche:**

### ***Förderbereich I: Hilfsmittel im Rahmen der Dissertation oder Habilitation***

Ziel dieses Förderbereichs ist die Unterstützung von Doktorandinnen und Habilitandinnen bei ihrer Forschungsarbeit, um den Forschungsprozess zu erleichtern oder zu beschleunigen. Damit können insbesondere diejenigen Nachwuchswissenschaftlerinnen Fördermittel beantragen, die keinen Zugang zu Hilfskraft- oder sonstigen Sachmitteln haben.

***Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel*** ist ein angenommenes und bereits begonnenes Forschungsprojekt (Dissertation, Habilitation usw.), was durch die Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters oder des Geschäftsführenden Leiters (GL) bestätigt wird.

Beantragt werden können bis zu 15h für eine Hilfskraft ohne Abschluss bzw. bis zu 13h für eine Hilfskraft mit BA-Abschluss oder bis 10h für eine Hilfskraft mit Diplom, z.B. für Literaturrecherchen, Transkriptionsarbeiten oder Dateneingaben. Mit besonderer Begründung können in diesem Rahmen auch weitere Sachmittel beantragt werden. Die Antragstellende muss Beschäftigte des FB 02 sein und die Fördermittel müssen für die Arbeit an der eigenen Forschungsarbeit (siehe oben) eingesetzt werden. Bewilligungskriterium ist die Nachvollziehbarkeit des Einsatzes und der Höhe der Fördermittel im Sinne der Zielsetzung. Pro Person kann pro Kalenderjahr in diesem Förderbereich zunächst nur ein Antrag bewilligt werden.

In besonderen Fällen können auch Studentinnen im Rahmen ihrer Abschlussarbeit, wenn diese im FB 02 geschrieben wird, unterstützt werden. Ein solcher Antrag bedarf jedoch einer

gesonderten Begründung durch den Erstgutachter/die Erstgutachterin. In der Begründung muss deutlich werden, warum eine solche Hilfestellung gerechtfertigt ist.

### ***Förderbereich II: Tagungen/ Workshops/ Konferenzreisen etc.***

Bezuschusst werden können Reisen, insbesondere zu internationalen Konferenzen, Tagungen, (Methoden-)Workshops, Summerschools, Fachkursen usw. in welchen die eigenen Forschungsarbeiten vorgestellt oder diskutiert werden bzw. die für die Fortschritte des eigenen Dissertations- oder Habilitationsprojekts dienlich sind. Die Antragstellende muss Beschäftigte im wissenschaftlichen oder wissenschaftsstützenden Dienst im FB 02 sein oder mit ihrem Hauptfach im FB 02 eingeschrieben sein.

Von verschiedener Seite (Frauenbüro, Personalentwicklung) bietet die Johannes Gutenberg-Universität eine Reihe von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zumeist kostenfrei an. Diese Angebote sollten vorrangig genutzt werden. In begründeten Fällen können Zuschüsse für externe Coachingprogramme, hochschuldidaktische Seminare und/oder sonstige Weiterbildungsveranstaltungen, die einen beruflichen Bezug haben, gefördert werden.

Dem Antrag muss zu entnehmen sein, dass die Antragstellerin sich über die Förderstrukturen der Universität informiert hat und begründen kann, warum der Antrag in diesem Pool eingereicht wird. Überdies ist dem Antrag eine Stellungnahme des Instituts beizulegen, aus der hervorgeht, dass die beantragten Mittel nicht durch Institutsgelder unterstützt werden können.

Es besteht kein Anspruch auf eine vollständige Finanzierung. In der Regel leistet die Antragstellerin einen ***Eigenanteil von mindestens 20%***. Ausnahmen sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Tagegeld/Verpflegungsmehraufwendungen können nicht beantragt werden. Bei der Kalkulation von Fahrtkosten sind Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen zu berücksichtigen und in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard, Frühbucherrabatte). Die Kosten für Taxifahrten zum Transfer vom/zum Bahnhof können nicht beantragt werden.

### ***Förderbereich III: Drittmittelwerbung***

Mit diesem Förderschwerpunkt beabsichtigt der Fachbereich Wissenschaftlerinnen bei der Akquise von Drittmitteln zu unterstützen. Die Förderung besteht in einer Anschubfinanzierung mit dem Ziel, eine Drittmittelfinanzierung des Projektes in die Wege zu leiten. Diese Finanzierung kann sowohl die direkte Unterstützung bei der Antragsstellung, als auch die methodische oder inhaltliche Vorbereitung von Projektideen (z.B. kleine Vorstudien), beinhalten. Ziel dieses Förderbereichs ist die verstärkte Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vor allem in der Postdoc-Phase) bei der Drittmittelwerbung. Bewilligungskriterien sind die fachliche Relevanz, adäquate Methodik, Originalität, Durchführbarkeit des Vorhabens, Erfolgsaussichten bei der Beantragung des geplanten Drittmittelprojektes. Für die Drittmittelwerbung gilt, dass pro Projekt nur jeweils ein Antrag bewilligt werden kann. Ausnahmen müssen gesondert beantragt werden.

Der Förderbereich Drittmittelinwerbung versteht sich lediglich als Anschubfinanzierung. Primäre Förderquelle sollte weiterhin das Zentrum für Bildungs- und Hochschulforschung (ZBH) sein.

## **Förderbereich IV: Kinderbetreuung**

Im Rahmen des Gleichstellungsförderfonds ist angedacht, in begründeten Fällen die Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen, wenn diese nicht privat gesichert werden kann oder konnte, z.B. im Rahmen von Tagungen, Konferenzen und Co. mit einem eigenen Beitrag oder im Rahmen von Bewerbungsverfahren.

Um eine solche Förderung gegenwärtig sicher zu stellen, bedarf es im Vorfeld zunächst einer Absprache mit den Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport. **Angestellte und Studierende des Fachbereichs 02 mit Kindern sind dazu aufgefordert, zusammen mit uns ein Verfahren zu entwickeln, welches die Bedingungen und Kriterien für eine solche Förderung transparent macht.**

Darüber hinaus sollen Möglichkeiten der Vernetzung und des Austausch gefördert und unterstützt werden.

## **Antragsstellung**

Die Antragstellung erfolgt in Form des entsprechenden Antragsformulars (s. Anhang). Die Abgabe des Antrages erfolgt sowohl per E-Mail als auch ausgedruckt an die Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport, Frau Dr. Tatjana Hilbert und Frau Dr. Christine Schlickum. **Es werden nur vollständige Anträge bei der Begutachtung berücksichtigt.** Antragsberechtigt sind Beschäftigte des Fachbereichs 02 sowie Studierende, die mit ihrem Hauptfach im Fachbereich 02 eingeschrieben sind.

**Ausgeschlossen werden sollen Doppelförderstrukturen**, d.h. dem Antrag muss zu entnehmen sein, dass die Antragstellerin sich über die Förderstrukturen der Universität informiert hat und begründen kann, warum der Antrag in diesem Pool eingereicht wird. Begründen Sie auch, weshalb eine Förderung nicht im Rahmen der Mittel aus Ihrer Arbeitseinheit möglich ist. Eine Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin über die Annahme als Promovendin/Habilitandin ist bei Anträgen, die für das eigene Promotions-/Habitationsprojekt gestellt werden, beizulegen.

## **Auswahlverfahren**

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich, sollte jedoch mindestens sechs Wochen vor der gewünschten Bereitstellung der Mittel erfolgen<sup>1</sup>. Für die Begutachtung des Antrags wird ein Zeitraum zwischen zwei und vier Wochen eingeplant. Eine Antragstellung im Nachhinein,

---

<sup>1</sup> Für Reisekosten gilt, dass diese min. sechs Wochen vor Reiseantritt beantragt werden müssen. Die Erstattung erfolgt erst nach der Reise gegen Beleg, die entstehenden Kosten werden also von der Antragstellerin vorgelegt.

also z.B. nach Abschluss einer Workshop-/Tagungsreise oder nach der Verausgabung von Sachmitteln, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Anträge werden von einer Kommission begutachtet, die aus den Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport. Anträge der Gleichstellungsbeauftragten werden durch mindestens zwei stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte begutachtet.

Abhängig der Förderhöhe und der Förderbereiche und in Relation zu den noch vorhandenen Mitteln werden Erstförderanträge bevorzugt berücksichtigt. Je nach Förderbereich, siehe oben, kann pro Person oder pro Projekt in einem Kalenderjahr zunächst nur ein Antrag bewilligt werden. Zweitanträge im Rahmen von Konferenztouren sowie im Rahmen der Bezuschussung von Kinderbetreuung können gestellt werden.

Um eine Forschungsförderung zu erhalten, muss für die Kommission durch den Antrag ersichtlich werden, dass alle obligatorischen Bewilligungskriterien erfüllt werden. Danach wird über die Bewilligung der Anträge nach Qualität, Erfüllung der fakultativen Bewilligungskriterien und zur Verfügung stehenden Mitteln entschieden.

Die begutachtende Kommission kann Vorschläge für eine Veränderung des Finanzrahmens bei den einzelnen Anträgen vornehmen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Alle Förderungen stehen unter dem Vorbehalt noch vorhandener Mittel im Gleichstellungsförderfonds des FB 02.

Die Antragstellerinnen sind verpflichtet, nach Ablauf der Förderung innerhalb von drei Monaten in Form eines Sach- und Finanzberichts gegenüber den Gleichstellungsbeauftragten Rechenschaft abzulegen. Es kann erst ein neuer Antrag auf Forschungsförderung gestellt werden, wenn der Bericht eingegangen ist.

Nach Ablauf eines Kalenderjahrs wird dem FB 02 von den Gleichstellungsbeauftragten ein Gesamtbericht zu den Ausgaben und Projekten vorgelegt.

Christine Schlickum und Tatjana Hilbert